

3.0. Satzung

3.1. Satzungstext

Außenbereichssatzung Käsermühl

Außenbereichssatzung der Gemeinde Bischofsmais für den Bereich des Ortsteils Käsermühl

Vom 19. Mai 2011

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1 000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken – sowie kleineren Handwerks und Gewerbebetrieben – dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
-
-
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3.2. Darstellung Satzungsbereich

§ 3

Auf den Flächen ist neben der Errichtung von Wohngebäuden auch die Ansiedlung und der Bau „kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe“ zulässig.

Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch eine ausreichend dichte, ausschließlich mit heimischen Gehölzen vorgenommene Bepflanzung einzugrünen. Die Pflanzungen sind dauernd zu unterhalten und zu pflegen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Siegel)

Bischofsmais, den. 16. Juni 2011

(Ort, Datum)



Helmut Nirschl
Nirschl, 1. Bürgermeister

(Behörde, Unterschrift)